

Beilageblatt Einkommens- und Vermögensverwaltung

(von Beistandsperson auszufüllen → private MandatsträgerInnen Sozialregion Oberer Leberberg)

Berichtsperiode	von	bis
Betroffene Person	Name Vorname	Geburtsdatum
	Adresse	
Beistandsperson	Name Vorname	
	Adresse	

1. Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen

Ja Nein

- | | | | |
|-------|---|--------------------------|--------------------------|
| 1.1. | Wurde in der laufenden Berichtsperiode ein Ausgabenüberschuss erzielt (Defizit)? Wenn ja, Grund? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.2. | Bestehen noch offene, d.h. unbezahlte Rechnungen? Wenn ja, welche? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.3. | Besteht eine Versicherung gegen Unfall (Unfall in Krankenkasse eingeschlossen)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.4. | Besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung (IPV)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.5. | Wurden die Rückerstattungen für die Krankheitskosten bei der Krankenkasse geltend gemacht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.6. | Sind die Steuererklärungen eingereicht worden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.7. | Wurde der Steuerlass gewährt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.8. | Wenn nein, konnten bei der Steuererklärung behinderungsbedingte Kosten/Krankheitskosten geltend gemacht werden? (vgl. Beiblatt) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.9. | Wurden die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige abgerechnet? (vgl. Beiblatt). Wenn nein, Grund: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.10. | Sind Erbschaften, Schenkungen oder andere ausserordentliche Einnahmen zu verzeichnen? Wenn ja, welche? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.11. | Wurde die Rechnung mit der betroffenen Person besprochen? Wenn nein, Grund? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

2. Diese Fragen sind nur bei Personen mit einer AHV- oder IV-Rente zu beantworten

Ja Nein

- | | | | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|
| 2.1. | Hat die Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen? Wenn nein, Grund? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.2. | Hat die Person Anspruch auf Hilflosenentschädigung (HE)? (vgl. Beiblatt) Wenn nein, Grund? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3. Diese Fragen sind nur bei Personen mit Ergänzungsleistungen (EL) zu beantworten Ja Nein

3.1. Wurde die Person bei der Serafe betr. Bezahlung der Radio- und Fernseh-
abgabe abgemeldet? Wenn nein, Grund?

3.2. Wurde bei der EL die Rückerstattung der KK-Selbstbehalte, der Zahnbehand-
lungskosten sowie der Franchise geltend gemacht? Wenn nein, Grund?

4. Diese Fragen sind nur bei Personen mit Vermögen über CHF 100'000 zu beantworten Ja Nein

4.1. Wurde geprüft, ob die Anlage des Vermögens der bundesrätlichen Verord-
nung (VBVV) entspricht?
Wenn nein, Grund?

5. Besondere Geschäfte Ja Nein

5.1. Wurden in Vertretung der betroffenen Person Bürgschaften eingegangen,
Stiftungen errichtet oder Schenkungen vorgenommen? (siehe Art. 412 ZGB).
Wenn ja, welche?

5.2. Sind zustimmungsbedürftige Geschäfte (Verträge, Darlehen, etc.) getätigt
worden? (vgl. Beiblatt) Wenn ja, welche?

6. Entschädigungsbegehren private Beistandsperson / Beistandsperson mit besonderen Kenntnissen / Beistandsperson im Mandatsverhältnis

- Entschädigung wird gemäss den Richtlinien beantragt.
- Auf eine Entschädigung für die Mandatsführung wird verzichtet.
- Gemäss der Vereinbarung vom wird eine Entschädigung in der Höhe von CHF beantragt.
Die Vereinbarung ist beizulegen.
- Es wird ein ausserordentlicher Aufwand (CHF 25/Std.) beantragt.
Die Aufstellung ist beizulegen.
- Es wird die Vergütung der effektiven Spesen von CHF beantragt.
Die detaillierte Spesenabrechnung ist beizulegen.

7. Einzureichende Unterlagen

- Rechenschaftsbericht
- Vermögenszusammenstellung (Bilanz)
- Sämtliche Post-, Bank- und Depotbelege (detaillierte Kontoauszüge der Berichtsperiode)
- Erfolgsrechnung/Rechnungsablage (Einnahmen und Ausgaben)
- (Nummerierte) Belege zur Erfolgsrechnung (Rechnungsbelege, Quittungen etc.)
- Während der Berichtsperiode eingegangene definitive Steuerveranlagungen
- Krankenkassenpolicen der Berichtsperiode
- EL- und (HE-Verfügungen) der Berichtsperiode

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben:

Datum, Unterschrift

Beiblatt

Ergänzungen zu Ziffer 1.7 - behinderungsbedingte Kosten – Steuerabzug

Hinweise zu den Steuerabzügen behinderungsbedingter Kosten:

Ein Mensch mit Behinderung setzt voraus:

Eine voraussichtlich dauernde körperlich, geistige oder psychische Beeinträchtigung, die erschwert oder unmöglich macht alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Auf jeden Fall behindert sind:

1. Bezüger*innen von Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959
2. Bezüger*innen von Hilfsmitteln i.S. von Artikel 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und von Art. 21 MVG
3. Heimbewohner*innen und Spitex-Patientinnen und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt

Abzugsfähige Kosten sind insbesondere:

1. Assistenzkosten
2. Kosten für den Aufenthalt in Tagesstrukturen
3. Kosten für Heim und Entlastungsdienste
4. Transport- und Fahrzeugkosten
5. Kosten für Blindenführhunde
6. Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider
7. Wohnkosten
8. Kosten für Privatschulen

Anstelle des Abzugs effektiver Kosten sind folgende Pauschalen möglich:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Bezüger*innen Hilflohenentschädigung leichten Grades | CHF 2'500.00 pro Jahr |
| 2. Bezüger*innen Hilflohenentschädigung mittleren Grades | CHF 5'000.00 pro Jahr |
| 3. Bezüger*innen Hilflohenentschädigung schweren Grades | CHF 7'500.00 pro Jahr |
| 4. Gehörlose und Nierenkranke (mit Dialyse) | CHF 2'500.00 pro Jahr |

ACHTUNG:

Bezüger*innen von Spitexleistungen und Heimbewohner*innen, die obgenannte Bedingungen nicht erfüllen, jedoch aufgrund einer Behinderung auf Spitexleistungen angewiesen sind oder ein Heimaufenthalt zwingend notwendig ist, haben die Möglichkeit mittels Fragebogen gemäss Anhang Kreisschreiben 11 die Notwendigkeit der Massnahmen durch einen Arzt nachzuweisen.

Detailliertere Informationen finden Sie in Kreisschreiben 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Link: Kreisschreiben und Fragebogen:

1. <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2004/1-011-D-2005.pdf.download.pdf/1-011-D-2005-d.pdf>
2. https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2004/1-011-D-2205-Fragebogen.pdf.download.pdf/Fragebogen_zu1-011-D-2005-d.pdf

Ergänzungen zu Ziffer 1.8 – AHV-Beiträge Nichterwerbstätige:

Nichterwerbstätige oder nur in sehr geringem Umfang erwerbstätige Personen unterliegen ab 1. Januar nach dem 20. Geburtstag bis zum ordentlichen Pensionierungsalter (64/65) der AHV-Beitragspflicht.

Der Mindestbeitrag an die AHV beträgt CHF 503.00 / Jahr (entspricht Jahreseinkommen von CHF 4'747 (Stand 2021).

Die Beitragspflicht entfällt, wenn Ehegatte/in im Sinne der AHV erwerbstätig ist und mindestens CHF 1'006.00 AHV-Beiträge abgerechnet werden.

Anrechnung von Beiträgen: Arbeiten Nichterwerbstätige Personen in kleinen Pensen, können die allenfalls mit AHV-Abzügen belasteten Lohnteile bei den Beiträgen für Nichterwerbstätige angerechnet werden. Die **Meldung** hat **durch die nicht erwerbstätige Person** zu erfolgen.

Weitergehende Infos finden Sie in der Broschüre „Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO“ (<https://www.ahv-iv.ch/p/2.03.d>) oder auf der Homepage der Ausgleichskasse Solothurn (<https://www.akso.ch/produkte/ahv-beitraege-ahv/nichterwerbstaetige/>).

Ergänzungen zu Ziffer 2.2. – Hilflosenentschädigung

Wer hat Anspruch auf Hilflosenentschädigung?

1. Wenn **Hilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen** benötigt wird.
Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.
2. Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die **dauernd auf lebenspraktische Begleitung** angewiesen sind und zu Hause leben.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden.

Hilflosenentschädigungen **hängen** im Gegensatz zu den Ergänzungsleistungen **nicht vom Einkommen und Vermögen** ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit.

Weitergehende Infos finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>; oder <https://www.ahv-iv.ch/p/3.01.d>, <https://www.akso.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/hilflosenentschaedigung/>.

Ergänzungen zu Ziffer 2.2. – zustimmungsbedürftige Geschäfte

Weitergehende Infos finden Sie unter folgendem Link:

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/kindes-und-erwachsenschutz/informationen-fuer-fachpersonen/zustimmungsbeduerftige-geschaefte/>